

NOMOSLEHRBUCH

Satzger

Internationales und Europäisches Strafrecht

Strafanwendungsrecht | Europäisches Straf- und
Strafverfahrensrecht | Völkerstrafrecht

9. Auflage



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Helmut Satzger
Ludwig-Maximilians-Universität München

Internationales und Europäisches Strafrecht

Strafanwendungsrecht | Europäisches Straf- und
Strafverfahrensrecht | Völkerstrafrecht

9. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6344-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-0451-9 (ePDF)

9. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 9. Auflage

Straftaten, die allein innerhalb eines Staates begangen werden, an denen nur Staatsangehörige dieses Staates beteiligt sind und auf die nur rein nationales Recht anwendbar ist, sind heute eher die Ausnahme als die Regel. Die Befassung mit dem „Straf- und Strafprozessrecht“ wäre daher von vornherein unvollständig, wenn man nicht den internationalen und europäischen Kontext mit in Betracht zöge. Das „Internationale und Europäische Strafrecht“ hat sich daher ganz zu Recht in Forschung und Lehre als eigenständiges und ernst zu nehmendes Fach etabliert.

So wird heute kaum bestritten, dass dem Terrorismus, dem Menschenhandel, der Cyberkriminalität und anderen gravierenden Kriminalitätsformen über die nationalen Grenzen hinweg auch mit strafrechtlichen Mitteln Einhalt geboten werden muss. Um schwerste völkerrechtliche Verbrechen mit den Mitteln des Strafrechts zu sanktionieren, sind in den vergangenen Jahrzehnten internationale Strafgerichte, ja sogar ein ständiger Internationaler Strafgerichtshof gegründet worden. Allerdings ist diese Entwicklung nicht so geradlinig und unumkehrbar, wie man vielleicht meinen mag. Zunehmend pochen Staaten – insbesondere auch im Zusammenhang mit der Ausübung der Strafverfolgung – auf ihre nationale Souveränität. Dies gilt sogar – und aktuell besonders spürbar – für die Europäische Union. So hat das Vereinigte Königreich am 31. Januar 2020 der EU den Rücken gekehrt und den „Brexit“ vollzogen. Dabei ist dies nur die Spitze des Eisbergs: In einigen osteuropäischen Staaten sind offen europafeindlich agierende Regierungen an der Macht, die Widersprüche zur EU und zu EU-Recht sowie zu den Urteilen des EuGH nicht scheuen. Eine unglückliche Rolle können zudem Instrumente des EU-Strafrechts selbst einnehmen, so zum Beispiel im Fall Katalonien, in dem die spanische Zentralregierung das Mittel des Europäischen Haftbefehls dazu nutzte, um gegen separatistische Bewegungen vorzugehen und deren Anführer strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Im völkerstrafrechtlichen Kontext ist die ursprünglich recht erfolgreiche Entwicklung der vergangenen Jahre ebenfalls nicht ungetrübt: Auch hier wird zunehmend – und nicht ohne Grund – von einer veritablen „Krise“ gesprochen. Gerade durch die notwendige Selektion der dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreiteten Situationen fühlen sich insbesondere viele afrikanische Staaten diskriminiert. Dieser Unmut gipfelte bereits in dem Austritt des afrikanischen Staates Burundi aus dem Rom-Statut.

Bereits diese wenigen Bemerkungen zeigen, dass viele Faktoren, die größtenteils gar nicht rechtlicher Art sind, das moderne Rechtsgebiet „Internationales und Europäisches Strafrecht“ beeinflussen und prägen. Auch diese neue – bereits neunte – Auflage des vorliegenden Lehrbuchs will daher die aktuellen Entwicklungen möglichst anschaulich darstellen und ggf. auch kritisch kommentieren. Dabei soll der beinahe uferlose Stoff durch geeignete Schwerpunktbildung auf ein vernünftiges Maß begrenzt werden.

Neben dem Aktualisierungsbedarf in allen Bereichen des Lehrbuchs haben einige besonders wichtige Veränderungen eine Neuauflage als angezeigt erscheinen lassen, wobei nur einige Beispiele hervorgehoben sein sollen:

Im Strafanwendungsrecht wird die aktuelle Rechtslage zu den Propagandadelikten im Internet unter Betrachtung der jüngsten BGH-Rechtsprechung ausführlich(er) dargestellt.

Vorwort zur 9. Auflage

In den Teilen zum Europäischen Strafrecht stellt die neu geschaffene Europäische Staatsanwaltschaft eine große Errungenschaft dar. Die Rumänin *Laura Codruta Kövesi* ist als erste Europäische Generalstaatsanwältin vom Europäischen Parlament und vom Rat ernannt worden, voraussichtlich Ende 2020 wird die neue Institution dann ihre Tätigkeit aufnehmen, wodurch ein neues Kapitel in der europäischen Strafverfolgung aufgeschlagen wird. Daneben spielt das Thema Grundrechtsschutz im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit eine überragende Rolle. So hat der EuGH das nach Art. 7 EUV eingeleiteten Verfahren gegen Polen und den „Brexit“ zum Anlass genommen, den Hürden für eine Ablehnung der Auslieferung wegen grundrechtlicher Bedenken (und der Sache nach unter Anerkennung eines „europäischen *ordre public*“) weitere Konturen zu verleihen. Nicht zuletzt wird hier die enge Verschränkung der politischen Entwicklungen mit der – auf dem Gedanken des gegenseitigen Vertrauens basierenden – Rechtshilfe innerhalb der EU deutlich. Auch die jüngsten Entscheidungen des BVerfG zum „Recht auf Vergessen“ lassen insoweit aufhorchen: Indem das BVerfG nunmehr ausdrücklich seine Prüfungskompetenz auf die Übereinstimmung mit der EU-Grundrechtecharta erstreckt, werden wir Zeugen eines sich herausbildenden neuen Rechtsschutzsystems, welches am Ende ein kooperative(re)s an die Stelle des bisher überwiegend kontroverse(re)n Grundrechtsschutzes im Verhältnis von BVerfG und EuGH stellt. Aus deutscher Sicht ist darüber hinaus von Bedeutung, dass der EuGH der deutschen Staatsanwaltschaft die hinreichende Unabhängigkeit abgesprochen hat, um einen Europäischen Haftbefehl auszustellen. Der deutsche Gesetzgeber ist auch wichtigen Harmonisierungsvorgaben des EU-Gesetzgebers im strafrechtlichen Bereich nachgekommen, so etwa durch Erlass des EU-Finanzschutzstärkungsgesetz (EU-FinSchStG), mit dem die sogenannte PIF-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Die Ausführungen zum Völkerstrafrecht enthalten eine aktuelle rechtspolitische Bewertung der Arbeit des IStGH im Kontext der weltweit erstarkenden staatlichen Souveränitätsbestrebungen; eine aktualisierte Übersicht der vor dem IStGH anhängigen Situationen und Fälle sowie die Auswertung zentraler Entwicklungen in der Rechtspraxis des IStGH, zum Beispiel im Bereich der Vorgesetztenverantwortlichkeit, bereichern die Neuauflage.

Um eine effektive und erfolgreiche Arbeit mit dem Lehrbuch zu gewährleisten, soll dem Leser / der Leserin ein schneller und unkomplizierter Zugang zu den jeweils aktuellsten Rechtsakten, zu Gerichtsentscheidungen und zu sonstigen wichtigen Dokumenten ermöglicht werden. Wie aus den früheren Auflagen bereits bekannt, existiert daher begleitend zum Lehrbuch eine regelmäßig aktualisierte Internetseite. Die Internetadresse lautet:

<http://www.lehrbuch-satzger.de>

Der Anspruch, die kaum mehr überschaubare in- wie ausländische Literatur auch nur annähernd auszuwerten, musste sinnvollerweise auch in dieser Auflage dem Bestreben weichen, dem Leser ein übersichtliches und verständliches Werk an die Hand zu geben. Ich bitte deshalb um Verständnis, wenn aus didaktischen Gründen eine nur begrenzte Auswahl von Veröffentlichungen Eingang in die Fußnoten und in die spezielleren Literaturnachweise zu den einzelnen Paragraphen gefunden hat.

Ein pünktliches Erscheinen der Neuauflage zum Sommersemester 2020 war nur dadurch möglich, dass meine Münchener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Bewältigung dieser Aufgabe konzentriert und intensiv im Team gearbeitet haben. Meinen

Vorwort zur 9. Auflage

wissenschaftlichen Mitarbeitern Herrn *Nicolai von Maltitz, LL.M.*, und Herrn *Constantin Salat* gebührt dabei ein besonderer Dank, nicht nur für ihre kenntnisreichen Beiträge, sondern allgemein auch dafür, dass sie die Koordinierung und Leitung des Teams übernommen und die Vorbereitungsarbeiten in allen Teilen gründlich überwacht haben.

Für die vielen wertvollen formellen wie inhaltlichen Beiträge zur Neuauflage danke ich zudem meinen wissenschaftlichen Mitarbeitern *Maximilian Seuß, Severin Berger* und *Patrick Born*. Die wichtige Recherche und Zuarbeit, ohne die diese Auflage so bald nicht hätte erscheinen können, oblag meinen fleißigen studentischen Hilfskräften *Frederik Ehlers, Dorothea Hirt, Niklas Kastel, Theresa List, Noah Räderer, Nadim Sarfraz, Patrick Siegle, Melanie Vachal* und *Johannes Winckler*. Ihnen allen danke ich ganz herzlich.

Schließlich verdienen aber auch diejenigen, die den Lehrstuhl während dieser arbeitsamen Zeit am Laufen gehalten und zahlreiche Parallelprojekte vorangetrieben haben, meinen außerordentlichen Dank. Dies sind meine wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *Lena Hartung, Sophie Kargruber, Franz-Xaver Lehmeier, Julia Mayer, Dr. Laura Neumann* und Privatdozent *Dr. Frank Zimmermann* sowie meine kompetente, stets hilfsbereite und allzeit gut gelaunte Sekretärin *Dora Wagner*.

Last but not least möchte ich mich bei denjenigen bedanken, die dieses Buch durch Übersetzung einem weiteren Leserkreis zugänglich gemacht (und mir durch Rück- und Verständnisfragen Anlass für so manche zusätzliche Überlegung gegeben) haben. Zu nennen ist Herr Prof. Dr. *Shih-Fan Wang* (National Taipei University, Taiwan), der nicht nur für die Übersetzungen ins traditionelle Chinesisch verantwortlich zeichnet (Erstauflage 2014, Zweitauflage 2019, Angle Verlag, Taiwan), sondern auch die 2017 in der Volksrepublik China (Peking University Press) erschienene vereinfacht-chinesische Fassung ermöglicht hat. Ebenso gebührt der von Herrn Prof. *Katsuyoshi Kato* (Senshu University Tokyo, Japan) geleiteten Forschergruppe mein herzlicher Dank für die Publikation der japanischen Übersetzung.

Das Buch befindet sich auf dem Stand Januar 2020.

München, im Februar 2020

Prof. Dr. Helmut Satzger

Vorwort zur 1. Auflage

Die Schlagworte der „Internationalisierung“ und der „Europäisierung“ stehen in fast allen Rechtsgebieten mittlerweile im Zentrum des Interesses. Sachverhalte weisen heute regelmäßig nicht nur innerstaatliche Bezüge auf, die entscheidenden Rechtsgrundlagen und Instanzen sind immer seltener rein national. Eine ganz besondere Dynamik hat diese Entwicklung in der jüngsten Zeit – wenn auch nicht immer bemerkt – im Strafrecht entfaltet. Das Recht der Europäischen Gemeinschaft bzw. Europäischen Union wirkt in erheblichem und stetig zunehmendem Maße auf die Anwendung des innerstaatlichen Strafrechts ein, die Kriminalitätsbekämpfung ist nicht erst seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 zu einem wichtigen Ziel der – nunmehr bis zur russischen Westgrenze reichenden – EU geworden. Das Völkerstrafrecht hat seit dem Ende des Kalten Krieges eine Entwicklung genommen, die als „Quantensprung“ bezeichnet werden kann und die eine moderne und effektive internationale Strafgerichtsbarkeit, letztlich sogar die Gründung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag ermöglicht hat.

Das vorliegende Lehrbuch will diesen Neuerungen, die bislang nur wenig Eingang in die juristische Ausbildung – und noch weniger in die gängige Ausbildungsliteratur – gefunden haben, Rechnung tragen. Dabei erhebt es nicht den Anspruch, sämtliche damit angesprochenen Aspekte gleichermaßen vollständig und tiefgehend zu behandeln – ein solches Ziel wäre für ein Werk dieses Umfangs auch nicht realistisch. Vielmehr geht es um eine vertiefte Einführung in die wichtigsten strafrechtlichen Teilgebiete, die von diesen Internationalisierungs- bzw. Europäisierungstendenzen betroffen sind. Der Inhalt umfasst deshalb sowohl das Europäische Strafrecht, das Völkerstrafrecht wie auch das – oftmals als Internationales Strafrecht bezeichnete – Strafanwendungsrecht. Ganz bewusst trägt die Darstellungsweise in den einzelnen Teilen der sehr unterschiedlichen Struktur der drei Rechtsbereiche Rechnung und versucht dabei, dem Leser die europa- bzw. völkerrechtlichen Hintergründe, soweit sie für das Verständnis der strafrechtlichen Zusammenhänge erforderlich sind, mit an die Hand zu geben. Das Fundstellen- und Linkverzeichnis im Anhang soll dem Leser dabei den schnellen Zugriff auf wichtige Rechtsgrundlagen und Dokumente ermöglichen.

Damit steht erstmals ein Lehrbuch zur Verfügung, das nicht nur der Einbeziehung von europäischen Bezügen der Kernfächer in den Pflichtkanon des Ersten Juristischen Staatsexamens Rechnung trägt, sondern das vor allem im Rahmen der neuen Schwerpunkttausbildung ein kompaktes Lehr- und Lernmittel sein will, soweit die Juristischen Fakultäten hier die europäischen und internationalen Bezüge des Strafrechts zu eigenständigen Inhalten erhoben haben. In gleichem Maße wendet sich das Buch aber an alle interessierten Juristen, die sich auf überschaubarem Raum über die – auch für die tägliche Arbeit zunehmend an Bedeutung gewinnenden – europäischen und internationalen Aspekte des Strafrechts informieren wollen.

Bei der naturgemäß längerfristigen Vorbereitung des Buches konnte ich auf die tatkräftige Unterstützung meiner Lehrstuhlmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zählen. Besonders hervorzuheben ist dabei der herausragende Einsatz meines wiss. Mitarbeiters und Doktoranden im Bereich des Völkerstrafrechts, Herrn *Laurent Lafleur*, der mir auf seinem „Spezialgebiet“ stets mit Rat und Tat zur Seite stand. Großen Dank schulde ich daneben aber auch meinen weiteren wissenschaftlichen Mitarbeitern, Herrn *Christian Hanft*, Herrn *Dr. Kai Höltekemeier* und Herrn *Erwin Krapf*, meinen studentischen

Vorwort zur 1. Auflage

Hilfskräften, Frau *Saskia Bauer*, Frau *Elke Lutz*, Herrn *Thomas Putschbach* und Herrn *Frank Zimmermann*, meinem ehemaligen Mitarbeiter Herrn *Florian Mellor*, LL.M., sowie – last but not least – meiner Sekretärin Frau *Inge Rystau*.

Augsburg, im September 2004

Prof. Dr. Helmut Satzger

Inhalt

Vorwort zur 9. Auflage	5
Vorwort zur 1. Auflage	8
Abkürzungsverzeichnis	23
<hr/>	
A. EINFÜHRUNG	
<hr/>	
§ 1 Das Strafrecht im internationalen Kontext	31
§ 2 Begriffsvielfalt im Hinblick auf das „Internationale Strafrecht“	32
I. Übersicht	32
II. Völkerstrafrecht	32
III. Supranationales, insbesondere Europäisches Strafrecht	32
IV. Strafanwendungsrecht	33
V. Rechtshilferecht	34
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	35
<hr/>	
B. INTERNATIONALES STRAFRECHT ALS „STRAFANWENDUNGSRECHT“	
<hr/>	
§ 3 Funktionen eines Strafanwendungsrechts	36
I. Strafberechtigung	36
II. Anwendbares Strafrecht	36
III. Gefahr mehrfacher Strafverfolgung	39
IV. Verhältnis des Strafanwendungsrechts zum Schutzbereich einzelner Tatbestände	40
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	41
§ 4 Anknüpfungsmodelle	42
I. Kompetenz-Kompetenz der Staaten	42
II. Anerkannte Prinzipien	43
1. Übersicht über die völkerrechtlich akzeptierten Anknüpfungspunkte	43
2. Territorialitätsprinzip	45
3. Aktives Personalitätsprinzip	46
4. Schutzprinzip	46
a) Staatsschutzprinzip	47
b) Individualschutzprinzip (passives Personalitätsprinzip)	47
5. Weltrechtsprinzip	48
6. Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege	49
7. Kompetenzverteilungsprinzip	49
8. Unionsschutzprinzip (früher Gemeinschaftsschutzprinzip)	50
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	50

Inhalt

§ 5	Das Strafanwendungsrecht des StGB	51
I.	Entstehungsgeschichte	51
II.	Leitende Grundprinzipien der §§ 3 ff. StGB	51
III.	Dogmatische Einordnung der §§ 3 ff. StGB	53
IV.	„Tat“ und „Täter“ iSd §§ 3 ff. StGB	54
	1. Tatbegriff	54
	2. Täterbegriff	55
V.	Anwendung deutschen Strafrechts auf Inlandstaten	55
	1. § 3 StGB (Territorialitätsprinzip)	56
	a) Tatortbegriff des § 9 StGB	56
	aa) Probleme bei der Bestimmung des Handlungsorts	60
	(1) Handlungsort bei Mittäterschaft und mittelbarer Täterschaft	60
	(2) Handlungsort bei Handlungseinheiten (mehrfache Delikte, Dauerdelikte, fortgesetzte Handlung)	61
	(3) Handlungsort bei gewerbs-, geschäfts- oder gewohnheitsmäßig begangener Tat (Sammelstraftat)	62
	bb) Probleme bei der Bestimmung des Erfolgsorts	63
	(1) „Zum Tatbestand gehörender Erfolg“ bei Gefährdungsdelikten	63
	(2) Objektive Strafbarkeitsbedingung als „zum Tatbestand gehörender Erfolg“	66
	(3) Transitdelikte	68
	cc) Problem: Tatort bei der Teilnahme	68
	dd) Problem: Tatort Internet	72
	b) Inlandsbegriff	78
	aa) Staats- und völkerrechtlicher Inlandsbegriff	78
	bb) Faktischer Inlandsbegriff für das geteilte Deutschland	78
	cc) Rückkehr zum staats- und völkerrechtlichen Inlandsbegriff	79
	dd) Staats- und völkerrechtliche Begrenzung des Inlands	79
	c) Unanwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Exterritoriale?	79
	2. § 4 StGB (Flaggenprinzip)	80
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	81
VI.	Anwendung deutschen Strafrechts auf Auslandstaten	82
	1. § 5 StGB	82
	a) Grundgedanke	82
	b) Realisierte Anknüpfungspunkte	82
	c) Prozessuale Flankierung	84
	d) Anwendungsbeispiele und Problemfälle	84
	aa) Der Täterbegriff in § 5 StGB	84
	bb) Erfasste Delikte und Systematik des § 5 Nr. 12 StGB	85
	2. § 6 StGB (Weltrechtsprinzip)	85
	3. § 7 StGB (aktives und passives Personalitätsprinzip, stellvertretende Strafrechtspflege)	89
	a) Verwirklichte Prinzipien	89
	b) „Deutscher“ bzw. „Ausländer“ als Täter und Opfer	90
	aa) Staatsrechtlicher Inländerbegriff	90
	bb) Deutscher als Opfer (§ 7 I StGB)	91
	cc) Deutscher als Täter (§ 7 II Nr. 1 StGB)	92

Inhalt

dd) Ausländer als Täter (§ 7 II Nr. 2 StGB)	93
ee) Problem der stellvertretenden Strafrechtspflege bei Teilnehmern	93
c) Die Tatortstrafbarkeit	94
aa) Bedrohung der Tat mit Strafe am Tatort	94
bb) Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und sonstige materiellrechtliche „Straffreistellungsgründe“ des Tatortrechts	95
cc) Verfahrenshindernisse des Tatortrechts	97
dd) Faktische Nichtverfolgung	98
d) Prozessuale Flankierung	99
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	99
§ 6 Schutzbereichsbeschränkung deutscher Straftatbestände auf inländische Rechtsgüter	100
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	102

C. EUROPÄISCHES STRAFRECHT

§ 7 Grundlagen und Grundfragen eines Europäischen Strafrechts	104
I. Bedeutung des Begriffs „Europäisches Strafrecht“	104
II. Der Einfluss des Rechts der Europäischen Union auf das Strafrecht	105
1. Die historische Entwicklung des Primärrechts	105
2. Rechtssetzung vs. Rechtsangleichung	107
III. Europäisches Strafrecht und Grundrechtsschutz	109
1. Der Bestand an Unionsgrundrechten	109
2. Die Prüfung der Unionsgrundrechte durch den EuGH	111
3. Grundrechtsmaßstab für das Tätigwerden der Organe der Union	113
a) Europarechtliche Sichtweise – die Position des EuGH	113
b) Die Position des BVerfG	114
4. Grundrechtsmaßstab für das Tätigwerden der mitgliedstaatlichen Organe	114
a) Die (extensive) Position des EuGH	114
b) Die differenzierende Position des BVerfG	115
aa) Ursprüngliche Position	115
bb) Neue Entwicklung	116
cc) Ausblick	117
5. Grundrechtlicher „ordre public“	117
a) Anwendungsvorrang des Unionsrechts gegenüber nationalen Grundrechten?	118
b) Europäischer <i>ordre public</i> , va bei der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen	119
c) Nationaler <i>ordre public</i> – Die Bedeutung der nationalen Verfassungsidentität	120
aa) Position des BVerfG	120
bb) Position des EuGH	121
d) Fazit	122
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	122

Inhalt

§ 8	Supranationales Europäisches Strafrecht	124
I.	Bestehende Sanktionen auf Unionsebene	124
1.	Die verschiedenen Arten von unionsrechtlichen Sanktionen	124
a)	Geldbußen	124
b)	Sonstige finanzielle Sanktionen	124
c)	Sonstige Rechtsverluste	125
2.	Zuordnung zum Strafrecht im weiteren Sinn	125
II.	Europäisches Kriminalstrafrecht	126
1.	Terminologisches	126
2.	Ansätze eines Europäischen Kriminalstrafrechts im geltenden Recht?	127
3.	Strafrechtssetzungskompetenz der EU	129
III.	Projekte für ein „Europäisches Strafrecht“	135
1.	<i>Corpus Juris</i> strafrechtlicher Regelungen zum Schutze der finanziellen Interessen der EU (<i>Corpus Juris</i> 2000)	135
2.	Grünbuch der Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der EG und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft	136
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	137
§ 9	Das nationale materielle Strafrecht unter der Einwirkung des Europarechts	138
I.	Allgemeines	138
1.	Strafrecht als nicht-unionsrechtsresistente Materie	138
2.	Besonderheiten des Kriminalstrafrechts	139
II.	Primärrechtliche Vorgaben für das nationale Strafrecht	141
1.	Unionsrecht als Obergrenze für nationales Strafrecht	142
a)	Unionsrechtswidrige Tatbestandsvoraussetzungen	143
b)	Unionsrechtswidrige Rechtsfolge	144
aa)	Unionsrechtswidrigkeit hinsichtlich der Sanktionshöhe	144
bb)	Unionsrechtswidrigkeit hinsichtlich der Sanktionsart	146
2.	Allgemeine Untergrenze für Strafrecht im Dienst der Union (Art. 4 III EUV)	147
a)	Die Konkretisierung durch das EuGH-Urteil „Griechischer Maisskandal“	147
b)	Primärrechtliche Festschreibung der Sanktionierungspflicht und Begrenzung durch die Verfassungsidentität der Mitgliedstaaten	149
aa)	Sanktionierungspflicht zum Schutz der finanziellen Interessen der EU (Betrugsbekämpfung)	149
bb)	Grenzen der Sanktionierungspflicht am Beispiel des italienischen Verjährungsrechts	149
cc)	Grenzen der Sanktionierungspflicht am Beispiel des bulgarischen Beweisrechts	150
c)	Sanktionierungspflicht als Ausfluss der primärrechtlichen Assimilierungspflicht	151
III.	Sekundärrechtliche Vorgaben für das nationale Strafrecht – insbesondere durch Richtlinien gem. Art. 83 AEUV	151
1.	Allgemeines und Systematik	151
2.	Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität (Art. 83 I AEUV)	152
a)	Veränderungen des Primärrechts gegenüber der ehemaligen dritten Säule	152
b)	Bisherige Rechtsakte zur Harmonisierung des materiellen Strafrechts	152

c) Voraussetzungen des Art. 83 I AEUV	154
3. Annexkompetenz (Art. 83 II AEUV)	156
a) Annexcharakter der Kompetenzvorschrift	156
b) Rechtsstand vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon	157
c) Voraussetzungen des Art. 83 II AEUV	158
d) Die Richtlinie 2017/1371/EU – „PIF-Richtlinie“	159
4. Kompetenz zur Mindestharmonisierung	160
a) Harmonisierung auf der Tatbestandsseite	160
b) Harmonisierung auf der Rechtsfolgenseite	161
5. Die Notbremsenregelung in Art. 83 III AEUV	163
a) Grundgedanke und Verfahren	163
b) Inhaltliche Anforderungen	164
6. Harmonisierungskompetenzen außerhalb des Art. 83 AEUV	165
a) Kompetenzgrundlagen	165
b) Analoge Anwendung der „Notbremse“	166
7. Exkurs: Ein Konzept für eine europäische Kriminalpolitik	167
a) Hintergrund	167
b) Die einzelnen Prinzipien für eine europäische Kriminalpolitik	168
IV. Einbeziehung europarechtlicher Normen durch Verweisungen in nationalen Strafvorschriften	169
1. Einführung	169
a) Verhaltensvorschriften in Richtlinien	170
b) Verhaltensvorschriften in Verordnungen	170
2. Problematik der Blankettstrafgesetzgebung mit EU-Bezug	171
a) Wirkung der Verweisung und Auslegungsproblematik	171
b) Konflikt mit dem Bestimmtheitsgrundsatz	173
aa) Allgemeine Bestimmtheitsanforderungen	173
bb) Besonderheiten bei Verweisungen auf EU-Recht	174
cc) Rückverweisungsklauseln in nationalen Verordnungen	176
dd) Strafbarkeitslücken und <i>lex mitior</i>	178
V. Beachtung des EU-Rechts bei der Anwendung nationalen Strafrechts	181
1. Einführung	181
2. Neutralisierungswirkung	182
a) Echte Kollisionen auf Tatbestandsseite	183
b) Echte Kollisionen auf Straffolgenseite	185
c) Nur scheinbare Kollisionen mit Unionsrecht	186
3. Unionsrechtskonforme Auslegung	187
a) Allgemeines	187
b) Unionsrechtskonforme Auslegung und Strafrecht	189
c) Anwendungsbeispiele	190
aa) Schutz von EU-Rechtsgütern durch extensive unionsrechtskonforme Auslegung nationaler Straftatbestände	190
bb) Richtlinienkonforme Auslegung und begriffliche Akzessorietät einzelner Tatbestandsmerkmale	192
cc) Fahrlässigkeitsdelikte	195
dd) Strafzumessung	196
4. Die Bedeutung von Rahmenbeschlüssen für die Strafrechtsanwendung	198
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	200

Inhalt

§ 10 Strafverfolgung in Europa	202
I. Strafverfolgungsinstitutionen auf EU-Ebene	202
1. Europol	202
2. Eurojust	205
3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	208
4. Die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft	209
a) Vorgeschichte und primärrechtliche Grundlage	209
b) Die Verordnung zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft	210
c) Abweichung zu ursprünglichen Entwürfen	212
5. Zusammenwirken der EU-Strafverfolgungsinstitutionen nach den Grundsätzen der effektiven und loyalen Zusammenarbeit	213
II. Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung	215
1. Allgemeines: Das Prinzip	215
a) Hintergründe und Charakterisierung als „waiver concept“	215
b) <i>Ordre-public</i> -Vorbehalt?	217
aa) Die Rspr. des EuGH zu weitergehenden Beschränkungen aus grund- und menschenrechtlichen Erwägungen	217
bb) Neue Entwicklung in der EuGH-Rspr. bzgl. der Anerkennung nationaler Verfassungsidentitäten mit potenziellem Einfluss auf die bisherige Ablehnung eines nationalen <i>ordre public</i>	218
cc) Ansätze des EuGH für eine Anerkennung eines europäischen <i>ordre public</i> im Kontext der justiziellen Zusammenarbeit im Strafrecht	219
dd) Parallele Ansätze für eine Anerkennung eines deutschen <i>Ordre-public</i> -Vorbehalts durch das BVerfG	220
2. Die Kodifizierung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung in Art. 82 AEUV	221
a) Anwendungsbereiche	221
b) Abgrenzung zur Rechtsangleichung gem. Art. 82 II AEUV	221
3. Rechtsakte auf der Grundlage des Anerkennungsprinzips	222
a) Der Europäische Haftbefehl	222
aa) Der Rahmenbeschluss	222
bb) Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in Deutschland und dabei auftretende Probleme	224
(1) Verfassungswidrigkeit des (ersten) Umsetzungsgesetzes	224
(2) Zweites Umsetzungsgesetz mit Schwächen	225
(3) Staatsanwaltschaft in Deutschland nicht zur Ausstellung berechtigt	226
cc) Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in anderen Mitgliedstaaten	227
b) Europäische Überwachungsanordnung	229
c) Rechtshilfe in Bezug auf Beweismittel, insbesondere die Europäische Ermittlungsanordnung	229
d) Vollstreckungshilfe in Bezug auf Sanktionsentscheidungen	232
4. Das Verbot der Doppelbestrafung (<i>ne bis in idem</i>)	233
a) Grundsätzlich rechtsordnungsinterne Bedeutung von <i>ne bis in idem</i>	234

b)	Sanktionen in mehreren Mitgliedstaaten wegen derselben Tat	235
aa)	Notwendigkeit und Ausgestaltung eines europaweiten <i>Ne-bis-in-idem</i> -Grundsatzes	235
bb)	Das Verhältnis von Art. 54 SDÜ zu Art. 50 GRC	237
c)	Voraussetzungen und einheitliche Handhabung des Art. 54 SDÜ	239
aa)	„Rechtskräftige Aburteilung“	240
(1)	Merkmal der Aburteilung	240
(2)	Die strafrechtliche Natur der Sanktion bzw. des Verfahrens	242
(3)	Anforderungen an die Rechtskraft der Erstentscheidung	243
bb)	„Dieselbe Tat“	245
cc)	Vollstreckungselement	246
dd)	Das Verbot der Doppelbestrafung als Vollstreckungshindernis eines Europäischen Haftbefehls	248
III.	Informationsaustausch, insbesondere der Grundsatz der Verfügbarkeit	251
IV.	Rechtsangleichung im Bereich des Strafverfahrensrechts	253
1.	Anwendungsbereiche	253
a)	Zulässigkeit von Beweismitteln (lit. a)	253
b)	Rechte des Einzelnen (lit. b)	254
aa)	Beschuldigtenrechte und rechtspolitische Agenda	254
bb)	Herausforderungen für nationales Prozessrecht durch unmittelbar wirkende Richtlinien	256
cc)	Schaffung prozessualer Mindeststandards	256
dd)	Zeugenschutz?	257
c)	Rechte der Opfer (lit. c)	257
d)	Sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens (lit. d)	258
2.	Notbremse	259
V.	Exkurs: Manifest zum europäischen Strafverfahrensrecht	259
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	260
§ 11	Die Europäische Menschenrechtskonvention	262
I.	Der Europarat	262
1.	Der Europarat als internationale Organisation	262
2.	Die für das Strafrecht relevanten Tätigkeiten des Europarats	263
II.	Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	263
1.	Die EMRK in den verschiedenen Rechtsordnungen	264
a)	Das Günstigkeitsprinzip als Ausgangspunkt	264
b)	Die Bedeutung für das nationale, insbesondere deutsche Recht	265
c)	Die Bedeutung der EMRK für das EU-Recht	266
aa)	Der Beitritt der EU zur EMRK	266
bb)	Die EU-Grundrechtecharta und Art. 6 III EUV	268
cc)	Verhältnis EuGH und EGMR	269
2.	Die Auslegung der EMRK in den Mitgliedstaaten und durch den EGMR	270
3.	Straf(verfahrens)rechtliche Garantien	271
a)	Allgemeines zu den Garantien der EMRK	271
aa)	Subsidiärer Grundrechtsschutz	271
bb)	Berechtigte und Verpflichtete	272
b)	Die strafrechtlich relevanten Garantien der EMRK und ihre Prüfung	273
c)	Recht auf Leben – Art. 2 I EMRK	274

Inhalt

d)	Folterverbot, Verbot erniedrigender Strafe – Art. 3 EMRK	278
aa)	Schutzbereichsbestimmung und absolutes Folterverbot	278
bb)	Konstellation 1: Androhung von Folter	280
cc)	Konstellation 2: Medizinische Eingriffe an Festgenommenen/ Häftlingen	282
dd)	Konstellation 3: Abschiebung und Auslieferung	283
ee)	Prozessuale Auswirkungen einer Verletzung des Art. 3 EMRK	285
ff)	Anforderungen an die Feststellung einer Verletzung des Art. 3 EMRK im Prozess	286
e)	Bedingungen eines Freiheitsentzugs – Art. 5 EMRK	286
f)	Recht auf ein faires Verfahren – Art. 6 I, III EMRK	292
aa)	Schutzbereich	293
bb)	Anforderungen an das Gericht und das gerichtliche Verfahren	294
cc)	Anforderungen an ein faires Verfahren (Art. 6 I, III)	297
dd)	Problem: Faires Verfahren und polizeiliche Lockspitzel	304
ee)	Problem: Verständigung im Strafverfahren und Fairness	305
g)	Unschuldsvermutung – Art. 6 II EMRK	306
h)	Gesetzlichkeitsprinzip (<i>nullum crimen, nulla poena sine lege</i> , Rückwirkungsverbot) – Art. 7 EMRK	306
aa)	Schutzbereich	307
bb)	Bestimmtheitsgebot	308
cc)	Analogieverbot	308
dd)	Rückwirkungsverbot	309
i)	Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Art. 8 EMRK	312
j)	Rechtsmittel in Strafsachen – Art. 2 I des 7. Zusatzprotokolls	314
k)	<i>Ne bis in idem</i> – Art. 4 I des 7. Zusatzprotokolls	314
l)	Begrenzung der Rechtseinschränkungen / Verhinderung von Machtmissbrauch – Art. 18 EMRK	315
4.	Verfahrensrecht und Organe	316
a)	Der EGMR als Organ der Konvention	316
b)	Individual- und Staatenbeschwerde	317
c)	Urteilsart (Feststellungsurteil <i>inter partes</i>)	318
d)	Wirkung der Urteile in den Mitgliedstaaten	318
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	320

D. VÖLKERSTRAFRECHT

§ 12	Grundlagen des Völkerstrafrechts	322
I.	Der Begriff des Völkerstrafrechts	322
II.	Durchsetzung des völkerrechtlichen Strafanspruchs	324
III.	Völkerstrafrecht und völkerrechtliches Deliktsrecht	326
IV.	Völkerrechtsbasiertes Strafrecht – die sog. <i>treaty crimes</i>	327
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	328

Inhalt

§ 13 Historische Entwicklung des Völkerstrafrechts	329
I. Entwicklung bis 1919	329
II. Versailles und die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse	330
1. Der Versailler Friedensvertrag	330
2. Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse	331
III. Der Militärgerichtshof von Nürnberg	331
1. Struktur des Internationalen Militärgerichtshofs (IMG)	332
a) Zuständigkeit	332
b) Zusammensetzung und Aufbau des Tribunals	332
2. Verfahrensrecht	332
3. Urteil	333
4. Kritik an den Nürnberger Prozessen	333
5. Fazit	334
IV. Der Internationale Militärgerichtshof von Tokio (IMGFO)	334
V. Kalter Krieg und „Wende“	335
VI. Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	336
1. Struktur des Tribunals	337
a) Zuständigkeit	337
b) Zusammensetzung und Aufbau des Tribunals	338
c) Rechtsfolgen	338
2. Überblick über die vom ICTY anzuwendenden Straftatbestände	338
3. Rechtliche Zulässigkeit des Tribunals	339
VII. Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR)	340
VIII. Hybride Gerichte	341
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	343
§ 14 Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH)	345
I. Struktur des Statuts	346
II. Funktion des Gerichts	347
III. Zuständigkeit	347
1. Persönliche Zuständigkeit	347
2. Sachliche Zuständigkeit	348
3. Örtliche Zuständigkeit bzw. Anknüpfungspunkt	348
4. Zeitliche Zuständigkeit	349
IV. Auslösung des Tätigwerdens des Gerichts (<i>trigger mechanisms</i>)	349
1. Staatenbeschwerde	350
2. Eigenständige Ermittlungen der Chefanklägerin	352
3. Beschluss des UN-Sicherheitsrats	354
V. Grundsatz der Komplementarität	356
VI. Institutionelles	360
1. Die Richter	361
2. Die Kanzlei	361
3. Der Ankläger	361
4. Finanzierung	361
VII. Verfahren	362
1. Ermittlungsverfahren	362
2. Zwischenverfahren	363
3. Hauptverfahren	363

Inhalt

4. Rechtsmittel (<i>appeal</i>) und Wiederaufnahme (<i>revision</i>)	364
5. Insbesondere: Opferrechte	364
6. Fazit	366
VIII. Strafen und deren Vollstreckung	366
IX. Verjährung und Rechtskraft	367
X. Rechtspolitische Bewertung	367
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	370
§ 15 Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts	372
I. Anwendbares Recht	372
1. Allgemeine Rechtsquellen des Völkerrechts	372
2. Besondere Rechtsquellen des Völkerstrafrechts	373
II. Auslegungsregeln und der Grundsatz <i>nullum crimen, nulla poena sine lege</i>	375
1. Völkerrechtliche Auslegungsregeln	375
2. Auslegung im Völkerstrafrecht	376
III. Individuelle Verantwortlichkeit	378
IV. Die Struktur der Völkerstraftat	378
1. Allgemeine objektive Deliktsmerkmale	379
2. Allgemeine subjektive Deliktsmerkmale	381
3. Straffreistellungsgründe	385
a) Notwehr	385
b) Notstand	386
c) Handeln auf Befehl	388
d) Irrtümer	388
e) Unzurechnungsfähigkeit	390
f) Immunitäten	390
g) Verjährung	392
h) Ungeschriebene Straffreistellungsgründe	392
V. Täterschaft und Teilnahme	392
1. Täterschaft	394
a) Unmittelbare Täterschaft	394
b) Mittäterschaft	394
c) Mittäterschaft durch <i>Joint Criminal Enterprise?</i>	394
d) Mittelbare Täterschaft	397
2. Teilnahme	398
a) Anstiftung	398
b) Unterstützung	399
c) Unterstützung eines Gruppenverbrechens	400
VI. Vorgesetztenverantwortlichkeit	401
VII. Versuch und Rücktritt	403
VIII. Unterlassen	405
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	405
§ 16 Der Besondere Teil des Völkerstrafrechts	407
I. Völkermord	407
1. Entwicklung	407
2. Geschütztes Rechtsgut	408
3. Systematik des Tatbestands	409

Inhalt

4. Allgemeine objektive Voraussetzungen	409
5. Allgemeine subjektive Voraussetzungen	411
6. Die einzelnen Völkermordhandlungen	413
a) Tötung	413
b) Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden	413
c) Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, die körperliche Zerstörung herbeizuführen	414
d) Geburtenverhinderung	415
e) Gewaltsame Überführung von Kindern	415
II. Verbrechen gegen die Menschlichkeit	416
1. Entwicklung	416
2. Geschütztes Rechtsgut	419
3. Systematik des Tatbestands	419
4. Objektive Voraussetzung der Gesamttat	419
5. Subjektive Voraussetzung hinsichtlich der Gesamttat	422
6. Voraussetzungen der Einzeltaten	423
a) Vorsätzliche Tötung	423
b) Ausrottung	423
c) Versklavung	423
d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung	424
e) Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts	424
f) Folter	424
g) Sexuelle Gewalt	425
h) Verfolgung	425
i) Verschwindenlassen von Personen	426
j) Apartheid	426
k) Andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art	426
III. Kriegsverbrechen	427
1. Entwicklung	427
2. Geschütztes Rechtsgut	429
3. Systematik des Tatbestands	429
4. Objektive Voraussetzung eines bewaffneten Konflikts	430
5. Subjektive Voraussetzung hinsichtlich des bewaffneten Konflikts	432
6. Tathandlungen der Einzeltaten	432
a) Objektive und subjektive Elemente	432
b) Tathandlungsgruppe 1 bzgl. internationaler bewaffneter Konflikte: Schwere Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949 (Art. 8 II lit. a IStGH-Statut)	433
c) Tathandlungsgruppe 2 bzgl. internationaler bewaffneter Konflikte: Andere schwere Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche, die in bewaffneten internationalen Konflikten Anwendung finden (Art. 8 II lit. b IStGH-Statut)	434
d) Tathandlungsgruppe 1 bzgl. nichtinternationaler bewaffneter Konflikte: Schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen von 1949 (Art. 8 II lit. c IStGH-Statut)	435

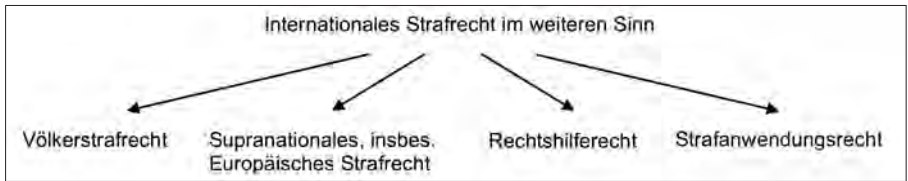
Inhalt

e) Tathandlungsgruppe 2 bzgl. nichtinternationaler bewaffneter Konflikte: Andere schwere Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche, die in bewaffneten internen Konflikten Anwendung finden (Art. 8 II lit. e IStGH-Statut)	435
IV. Aggression	436
1. Das Verbrechen der Aggression nach Völkergewohnheitsrecht	436
2. Das Verbrechen der Aggression im IStGH-Statut	437
a) Tatbestand	438
b) Zuständigkeit / <i>trigger mechanisms</i>	439
c) Inkrafttreten	440
d) Fazit	441
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	442
§ 17 Das Völkerstrafrecht und seine Umsetzung in das deutsche Recht	443
I. IStGH-Statutsgesetz	443
II. Änderung des Art. 16 II GG aF.	443
III. Ausführungsgesetz zum IStGH-Statut (IStGHG)	444
IV. Völkerstrafgesetzbuch	444
1. Gesetzgeberisches Motiv	444
a) Defizite des deutschen Strafrechts vor Inkrafttreten des VStGB	445
b) Keine unmittelbare Anwendbarkeit der völkergewohnheitsrechtlich begründeten Verbrechenstatbestände	446
c) Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Verbrechenstatbestände des IStGH-Statuts durch Erlass des IStGH-Statutsgesetzes	446
2. Inhalt des VStGB	446
3. Das VStGB im Spannungsfeld zwischen Komplementaritätsprinzip und Grundgesetz	448
a) Zurückbleiben des VStGB hinter dem Rom-Statut	449
aa) Allgemeiner Teil des VStGB	449
bb) Besonderer Teil des VStGB	451
b) Konflikt mit Art. 103 II GG	452
aa) Ausfüllungsbedürftige Tatbestandsmerkmale	453
bb) Verweis auf Völkergewohnheitsrecht	454
cc) Verweis auf völkerrechtliche Verträge	455
4. Uneingeschränktes Weltrechtsprinzip als Ausdehnung des Strafanwendungsrechts	456
5. Fazit und bisherige Anwendungspraxis	458
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	460
Anhang	462
Literaturverzeichnis	475
Stichwortverzeichnis	489

§ 2 Begriffsvielfalt im Hinblick auf das „Internationale Strafrecht“

I. Übersicht

- 1 Wenn von „Internationalem Strafrecht“ die Rede ist, so kann dieser Terminus eine Vielzahl von Bedeutungen haben. Es handelt sich insofern um einen unklaren, geradezu schillernden und insbesondere auch in verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich gebrauchten Begriff. In einem äußerst weiten Sinn kann man zum „Internationalen Strafrecht“ jedenfalls all diejenigen Teilgebiete des Strafrechts zählen, die einen wie auch immer gearteten – rechtlichen oder tatsächlichen – Auslandsbezug aufweisen. Im Einzelnen lassen sich folgende Bedeutungen unterscheiden:



II. Völkerstrafrecht

- 2 Das Völkerstrafrecht umfasst alle Normen, die eine unmittelbare Strafbarkeit nach Völkerrecht begründen.¹ Es handelt sich insoweit um wirklich internationales Strafrecht, da es internationalen Rechtsquellen entspringt. Insbesondere das anglo-amerikanische Recht verwendet den Begriff *International Criminal Law* (Internationales Strafrecht) in diesem Sinn.²

BEISPIELE: Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord

Die Normen des nationalen Strafrechts, die spezifisch der Umsetzung des Völkerstrafrechts in die innerstaatliche Rechtsordnung dienen, lassen sich als „nationales Völkerstrafrecht“ bezeichnen und damit zum „Völkerstrafrecht im weiteren Sinn“ zählen.

BEISPIELE: In Deutschland trat mit Wirkung zum 30.6.2002 das Völkerstrafgesetzbuch³ in Kraft, welches ua die materiellen Straftatbestände des Völkerstrafrechts enthält (zB Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und so eine Anpassung des deutschen Strafrechts an das Statut von Rom, die Grundlage für den Internationalen Strafgerichtshof, ermöglichen soll.

Eine vertiefte Darstellung des Völkerstrafrechts findet sich in Teil D (dazu → §§ 12 ff.).

III. Supranationales, insbesondere Europäisches Strafrecht

- 3 Supranationales Strafrecht in seiner engsten und eigentlichen Bedeutung liegt vor, wenn eine supranationale Rechtsordnung selbst Straftatbestände enthält, die unmittelbar in den jeweiligen Staaten anwendbar sind. In diesem Fall können die Gerichte der jeweiligen Mitgliedstaaten wegen der Erfüllung eines solchen supranationalen Straftatbestands eine Verurteilung aussprechen. Die aus deutscher Sicht bedeutsamste supranationale Rechtsordnung ist die der Europäischen Union (früher: Europäischen Ge-

1 Triffterer, in: Gössel/Triffterer (Hrsg.), GS Zipf, S. 500; Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, Rn. 89.

2 S. nur Oehler, Int. Strafrecht, Rn. 2.

3 BGBl. 2002 I, S. 2254.

meinschaft). Wie noch zu zeigen sein wird, ist ein „Europäisches Strafrecht“ iS eines „Unionsstrafrechts“ allerdings erst im Entstehen begriffen.

Zum Begriff des Europäischen Strafrechts in einem weiteren Sinn kann aber jede rechtliche Regelung europäischer Herkunft gezählt werden, die einen strafrechtlichen Inhalt hat. Darunter fallen dann zB Maßnahmen der EU, die darauf gerichtet sind, das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, wie etwa die Richtlinie (EU) 2017/1371 vom 5.7.2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug.⁴ Ebenso können hierzu internationale Verträge im Rahmen des Europarats gezählt werden, die Auswirkungen auf das nationale Straf(prozess)recht haben, allen voran die Europäische Menschenrechtskonvention.

Schließlich lassen sich dem Begriff des Europäischen Strafrechts im weitesten Sinn auch all diejenigen Strafrechtsnormen des nationalen Rechts zuordnen, die durch EU-Recht inhaltlich berührt, modifiziert oder ergänzt werden. Man kann hier von „europäisiertem nationalen Strafrecht“ sprechen.

Eine vertiefte Darstellung des Europäischen Strafrechts findet sich in Teil C (dazu → §§ 7 ff.).

IV. Strafanwendungsrecht

Insbesondere die kontinentaleuropäische Rechtsterminologie versteht unter dem Begriff „Internationales Strafrecht“ traditionell auch die Gesamtheit derjenigen Normen, die den Anwendungsbereich des innerstaatlichen Strafrechts festlegen.⁵ Ein solches Strafanwendungsrecht ist im Wesentlichen Bestandteil des nationalen Rechts.⁶ So legt das deutsche Recht in §§ 3 ff. StGB die Grenzen der deutschen Strafgewalt fest, indem dort Regeln aufgestellt werden, die bestimmen, ob auf einen Sachverhalt mit Auslandsbezug das deutsche Strafrecht angewendet werden kann.

Davon zu unterscheiden ist das sog. „interlokale Strafrecht“. Dieses kommt zum Zuge, wenn für mehrere inländische Teilgebiete unterschiedliche partikuläre Strafrechtsordnungen existieren.⁷ Dies setzt aber voraus, dass aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung für Strafrecht nicht nur der Zentralstaat, sondern auch die Teilstaaten für den Erlass von Strafrecht zuständig sind. Eine derartige Kompetenzverteilung findet sich insbesondere in einigen ausgeprägten Bundesstaaten, wo neben dem Bundesstrafrecht mehrere unterschiedliche Länderstrafrechte bestehen.

BEISPIELE: USA, Mexiko, Australien, Vereinigtes Königreich

In Deutschland war dies ebenfalls bedeutsam für Taten auf dem Gebiet der früheren DDR, welches in strafrechtlicher Hinsicht als Inland betrachtet wurde („strafrechtlicher Inlandsbegriff“).⁸ Auch für nach der Wiedervereinigung begangene Taten existierten bis 1994/95 vergleichbare Probleme, da wichtige DDR-Strafnormen zunächst für das Gebiet der neuen Bundesländer Geltung behielten.⁹ Die §§ 3 ff. StGB sind für diese

4 S. ABl.EU 2017 Nr. L 198, S. 29 ff.

5 Oehler, Int. Strafrecht, Rn. 1; krit. zu dieser Terminologie MK-Ambos, StGB Vor § 3 Rn. 1.

6 Außerhalb des nationalen Rechts müssen allerdings auch die Vorgaben durch völkerrechtliche Verträge, die die Rahmenbedingungen für das nationale Strafanwendungsrecht schaffen, zum Strafanwendungsrecht gezählt werden; so auch Oehler, Int. Strafrecht, Rn. 1.

7 S. nur SK-Hoyer, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 53 ff.

8 Näher dazu unten § 5 Rn. 58 ff.

9 Insbes. das Recht des Schwangerschaftsabbruchs, des Bodenschutzes sowie des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen.

Situationen keine Hilfe, da sie nur bestimmen, ob deutsches Strafrecht zur Anwendung kommt, in diesen Fällen aber geklärt werden muss, welches Teilgebiet innerhalb der deutschen Strafrechtsordnung anzuwenden ist. Hier kommt das interlokale Strafrecht, ein innerstaatliches Kollisionsrecht, zur Anwendung, welches allein auf Gewohnheitsrecht beruht.¹⁰

Eine vertiefte Darstellung des Strafanwendungsrechts findet sich in Teil B (dazu → §§ 3 ff.).

V. Rechtshilferecht

- 5 Der Begriff des Rechtshilferechts bezeichnet als Oberbegriff all diejenigen Regelungen, die der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung dienen, insbesondere die Auslieferung von Straftätern, aber auch die Vollstreckungshilfe sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Beweisbeschaffung.¹¹ Die Notwendigkeit eines solchen Rechtshilferechts ergibt sich unmittelbar aus der Ausgestaltung der Strafanwendungsrechte der einzelnen Staaten. Danach ist es insbesondere möglich, dass eine im Ausland begangene Tat dem eigenen Strafrecht unterstellt wird – in diesem Fall werden sich jedoch meist der Täter oder wichtige Beweismittel im Hoheitsgebiet des fremden Staates befinden. Ebenso kann es sein, dass ein Täter in einen Staat flieht, wo die von ihm begangene Tat aufgrund der Ausgestaltung des dortigen Strafanwendungsrechts der Strafgewalt nicht unterliegt. Der Staat, der die Strafgewalt ausüben kann und möchte, hat die Souveränität des Aufenthaltsstaates zu respektieren und darf sich deshalb des Beschuldigten oder eines Beweismittels nicht einseitig bemächtigen.¹² Aus diesem Grund werden durch das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)¹³ sowie eine Vielzahl von bi- und multilateralen Verträgen detailliert die Voraussetzungen für eine Auslieferung wie auch für die sonstige Rechtshilfe festgelegt. Beachtliche Überschneidungen mit dem Europäischen Strafrecht ergeben sich insoweit, als im Rahmen des EU-Rechts besondere Formen der Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten zunehmend an die Stelle des klassischen Rechtshilferechts treten.

Diese – europäische – Entwicklung wird in Teil C (dazu → § 10 Rn. 24 ff.) näher beleuchtet. Darüber hinaus kann eine vertiefte Darstellung dieses komplexen Teilgebiets des Internationalen Strafrechts im Rahmen dieses Lehrbuchs nicht geleistet werden. Es muss auf Spezialliteratur verwiesen werden.¹⁴

10 Zu dessen Prinzipien vgl. SK-Hoyer, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 56 ff.; LK-Werle/Jeßberger, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 420 ff.

11 Hackner, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt (Hrsg.), Handbuch, Kap. 25 Rn. 6 ff.; Werle/Jeßberger JuS 2001, 36; ausf. zu Grundbegriffen und -prinzipien Schomburg/Lagodny (Hrsg.), Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Einl. Rn. 1 ff.; s. auch v. Heintschel-Heinegg, in: F.-C. Schroeder (Hrsg.), Justizreform in Osteuropa, S. 107 ff.

12 Maurach/Zipf, AT, Teilband 1, § 11 Rn. 37.

13 BGBl. 1982 I, S. 2071.

14 Etwa Ambos/König/Rackow (Hrsg.), Rechtshilferecht in Strafsachen; Grützner/Pötz/Kreß, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Aufl., Loseblattsammlung; Hackner, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt (Hrsg.), Handbuch, Kap. 25; Hackner/Schierholt, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen; Schomburg/Lagodny (Hrsg.), Internationale Rechtshilfe in Strafsachen; vgl. auch Popp, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.

WIEDERHOLUNGS- UND VERTIEFUNGSFRAGEN

6

- > Was versteht man unter Internationalem Strafrecht im weiteren Sinne? (→ Rn. 1)
- > In welchen Konstellationen ist das „interlokale Strafrecht“ von Bedeutung? (→ Rn. 4)
- > Was versteht man unter Rechtshilferecht? Wo ist es geregelt? (→ Rn. 5)